



Villingen-Schwenningen

SATZUNG
über die Änderung des Bebauungsplanes
„Bettelen“
im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Bettelen“ im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

Zur redaktionellen Klarstellung der Wirkungsweise wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die überarbeitete Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan gezeichnet am 13.09.2004
(Anlage 6 zu DS 0019)
- 2.) dem Textteil vom 18.08.2009

Der Satzung ist die Begründung vom 18.08.2009 beigelegt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 13.09.2004 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbegebiet) des Textteils des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bettelen“ (Stat. Nr.: S – O I 2 / 1968) durch den Textteil (s. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) geändert.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bettelen“ bleiben unverändert.

Die in der Fassung von 2005 bestehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes (Stat. Nr. S – O I 2 / 1968) wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in 2009 durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut gefasste Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16.12.2005 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.10.2009

Bürgermeisteramt
in Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister